

Beiliegende bzw. beantragte Urkunden/Nachweise

- Strafregisterauszug, andere gleichartige Urkunden, Führungszeugnis Anlage O für Behörden (nach § 30 Abs. 5 BZRG) *) (wurde beantragt)
- ärztliches Zeugnis (Anlage B2 der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein) **im Original**
- Bescheinigung der vorgesetzten Dienststelle (nur für Behördenpatente bzw. Feuerlöschbootpatenten)
- andere Rheinpatente, Befähigungs- oder Prüfungszeugnisse;
 Bezeichnung:
 Patentnummer
 ausgestellt von am
- Kopie des Personalausweises/Reisepasses
- Schifferdienstbuch (Kopie oder Scan)
Das Original ist zur Prüfung mitzubringen.
- Seefahrtsbuch
- andere amtliche Urkunden
- Funkzeugnis
- Lichtbild

Ich habe bereits die Zulassung zur Prüfung bei einer anderen Behörde beantragt:

- nein
- ja, am / bei

Ich habe bereits an einer Prüfung für ein Rheinpatent oder ein Befähigungszeugnis der Binnenschifffahrt teilgenommen:

- nein
- ja, am / bei

und habe für die Wiederholungsprüfung folgende Auflagen erhalten:

.....

Datenschutzerklärung

Die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten werden von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS, Kontaktdaten siehe oben) gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit Art. 3 Abs. 14 der Rheinschiffspersonaleinführungsverordnung bzw. § 14 der Binnenschifferpatentverordnung zur Durchführung der patentrechtlichen Vorschriften der RheinSchPersV bzw. der BinSchPatentV verarbeitet. Dies umfasst insbesondere die Durchführung des Prüfungsverfahrens wie auch die Speicherung Ihrer Daten in der Patentdatenbank der GDWS. Zur Herstellung der Patentkarte erfolgt eine Übermittlung Ihrer Daten an die Bundesdruckerei GmbH. Im Falle von späteren Ruhens- oder Entzugsverfahren kann zudem eine Übermittlung Ihrer Daten an die Wasserschutzpolizei und die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt erfolgen.

Hinsichtlich Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie Datenübertragbarkeit jeweils entsprechend den Vorschriften der Artikel 16 bis 21 der Datenschutz-Grundverordnung.

Sie können sich jederzeit an den Datenschutzbeauftragten der GDWS, DSB.GDWS@wsv.bund.de, (Erreichbarkeit unter den oben angegebenen Daten) wenden. Zudem können Sie sich bei dem/der Bundesbeauftragte/n für den Datenschutz und die Informationsfreiheit beschweren.

Ich bin verpflichtet, eventuelle Änderungen zu den Personalien mitzuteilen.
Ich versichere die Richtigkeit der Angaben.

*) Der Strafregisterauszug von Personen, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben, ist diesem Antrag im Original sowie in deutscher Übersetzung beizufügen. Von Personen mit Wohnsitz in Deutschland wird der Strafregisterauszug direkt von der Behörde an die GDWS zugesandt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)